

Liebe Camperin, lieber Camper,
die allgemeine „Verrechtlichung“ aller Lebensbereiche, macht es erforderlich, dass für die Nutzung des Geländes der Sportanlagen sowie des Naturfreibades diese Nutzungsbedingungen vertraglich vereinbart werden müssen.

1. Vertragsabschluss

Der Vertrag wird zwischen dem TuS Kirchdorf und der Person, die die Anmeldung unterschrieben hat, geschlossen. Daraus erfolgt, dass diese Person nicht nur für die vereinbarten Übernachtungsentgelte haftet, sondern auch dafür, dass die angemeldete Gruppe willens und in der Lage ist, sich angemessen auf dem Gelände zu verhalten und keine Schäden anrichtet. Grundsätzlich kann das Gelände des TuS Kirchdorf nur nach vorheriger Anmeldung, mit Unterschrift auf Anmelde und Belegungsvertrag und einer Anzahlung in Höhe von 30 % des voraussichtlichen Rechnungsbetrages genutzt werden.

Die Anmeldung erfolgt bei:
Betreiber des Clubhauses des TUS Kirchdorf
Steyerberger Straße 30, 27245 Kirchdorf, Tel. 04273-1270

2. Schriftformklausel

Mit der Anmeldebestätigung wird der Inhalt und der Umfang der vereinbarten Nutzung verbindlich vereinbart. Nebenabreden und Vereinbarungen etc. die den Umfang der vertraglichen Leistungen verändern, bedürfen der schriftlichen Bestätigung.

3. Aufenthalt

Den Anweisungen des Clubhaus-Betreibers, der jeweiligen Badeaufsicht, bzw. des 1. oder 2. Vorsitzenden des TuS Kirchdorf ist Folge zu leisten. Sie sind berechtigt, bei Verstoß gegen diese Nutzungsbedingungen einen Platzverweis auszusprechen.

Einzelheiten die für den Aufenthalt notwendig sind, werden euch vom Clubhaus-Betreiber erläutert, die auch sonst gern mit Rat und Tat – soweit es ihre allgemeinen Verpflichtungen zulassen - zur Seite steht.

Jeder Gruppe steht zum Zelten der zugewiesene Bereich zur Verfügung. Die weiteren Flächen, soweit sie nicht durch andere Gruppen belegt sind, können für Sport und Spiel genutzt werden. Einschränkungen der Nutzbarkeit werden euch mitgeteilt.

Das Befahren des Geländes mit Autos und anderen Fahrzeugen ist nur zum Be- und Entladen bei der An- und Abreise gestattet. Parkplätze stehen außerhalb des Geländes ausreichend zur Verfügung.

Für das Baden im Naturfreibad gelten die ausgehängte Badeordnung, sowie die Öffnungszeiten des Naturfreibades, insbesondere gilt ein Nachtbadeverbot, mit Einbruch der Dämmerung bis zum nächsten Morgen 10:00 Uhr.

In Kirchdorf gibt es viel Ruhe und Natur zu erleben, und Nachbarn lieben auch die Ruhe, insbesondere nachts und an den Wochenenden.

Die Nachtruhe ist deshalb verbindlich von 22:00 Uhr bis 7:00 Uhr.

Der Betrieb von Megaphonen und elektrischen Geräten, insbesondere zur Geräuscherzeugung ist eher unerwünscht.

Auch auf dem Gelände des Naturfreibades TuS Kirchdorf gelten, die allgemeinen Gesetze, das Jugendschutzgesetz, die Vorschriften über die Aufsichtspflicht der Gruppenleitungen und die Bestimmungen über Umwelt- und Naturschutz.

Die sanitären Einrichtungen sind in einem sauberen Zustand zu halten. Kleinkinder sind unter Aufsicht zu den Toiletten zu begleiten.

4. Haftung

Im Regelfall besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Lagerplatz. Wünsche werden – soweit möglich – berücksichtigt. Der TuS Kirchdorf wird nicht dafür einstehen, dass die aus den allgemeinen Unterlagen, dem Prospekt oder sonstigen Medien ergebenden Ausstattungsmerkmale des Geländes für die Dauer der Veranstaltung zur Verfügung stehen.

Die Benutzung des Geländes und seiner Einrichtungen erfolgt auf eigenes Risiko und Gefahr der Gruppenmitglieder. Für durch Gruppenmitglieder verursachte Schäden haften die Gruppenleitungen und die anmeldende Person im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Die Gruppenleiter der Gäste übernehmen insbesondere die Fürsorge und Aufsichtspflicht bei Minderjährigen.

Jede Haftung für Personen- und Sachschäden auf dem Vereinsgelände wird ausgeschlossen.

Für abhanden gekommenes und beschädigtes Eigentum wird keine Haftung übernommen.

Das Mitführen von Hunden und anderen sich frei bewegendes Haustieren auf dem Gelände des Naturfreibades ist untersagt.

5. Störungen des Vertrages

Der Clubhaus-Betreiber ist sofort über Störungen und Mängel auf dem Gelände zu informieren. Dabei sind die Gäste verpflichtet, bei auftretenden Störungen im Rahmen der gesetzlichen Schadensminderungspflicht bei deren Beseitigung mitzuwirken, Schäden zu vermeiden oder gering zu halten.

Kommen die Gäste durch eigenes Verschulden dem nicht nach, so stehen ihnen Ansprüche gegen den TuS Kirchdorf nicht zu.

Der TuS Kirchdorf verpflichtet sich Störungen und Mängel im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten schnellstmöglich zu beseitigen.

Ist Abhilfe unmöglich, oder wird vom TuS Kirchdorf verweigert, ist die Gruppe zur sofortigen Kündigung des Vertrages berechtigt.

Vor der Kündigung des Nutzungsvertrages ist dem TuS Kirchdorf eine angemessene Frist zur Abhilfe zu setzen.

Vorstand TuS Kirchdorf